



Gemeinde Hainburg

STELLPLATZSATZUNG

der Gemeinde Hainburg

Aufgrund der §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)¹ sowie der §§ 44, 76, 81 der Hessischen Bauordnung (HBO)² hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hainburg in ihrer Sitzung am 11.10.2004 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Hainburg.

§ 2

Herstellungspflicht (Anlage)

- (1) Bauliche oder sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Garagen oder Stellplätze und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Garagen, Stellplätze und Abstellplätze). Diese müssen spätestens im Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein.
- (2) Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen dürfen nur erfolgen, wenn der hierdurch ausgelöste Mehrbedarf an Garagen oder Stellplätzen und Abstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt wird (notwendige Garagen, Stellplätze und Abstellplätze).
- (3) Wesentliche Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 oder wesentliche Änderungen in ihrer Benutzung stehen der Errichtung im Sinne des Abs. 1 gleich.
- (4) Sonstige Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 sind nur zulässig, wenn Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze in solcher Zahl, Größe und Beschaffenheit hergestellt werden, daß sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder aufnehmen können.

¹ HGO in der Fassung vom 1.4.1993 (GVBl. 1992 I Seite 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I Seite 2)

² HBO in der Fassung vom 18.6.2002 (GVBl. I Seite 274)

- (5) Ist die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen auf dem Grundstück oder in zumutbarer Entfernung davon nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, kann der Gemeindevorstand im besonders zu begründenden Einzelfall der Ablösung der Herstellungspflicht durch Zahlung eines Geldbetrages zustimmen. Die Höhe des Geldbetrages ergibt sich aus § 8.
- (6) Die Ablösung von Stellplätzen ist nicht zulässig, wenn das Bauvorhaben ein Verkehrsaufkommen mit sich bringt, das eine nachhaltige Verschlechterung der städtischen Verkehrssituation befürchten läßt und weder öffentliche Parkeinrichtungen noch eine Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr geschaffen werden können.
Die Ablösung der Stellplätze für LKW, Omnibusse und Abstellplätze für Fahrräder ist nicht zulässig
- (7) Notwendige Stellplätze und Abstellplätze sind so herzustellen und instand zu halten, daß die Benutzbarkeit stets gewährleistet ist. Die zugehörige Begrünung ist dauerhaft zu unterhalten.

§ 3

Begriffe

- (1) Stellplätze im Sinne dieser Satzung sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen dienen und sich wie folgt unterscheiden:
- a) Offene Stellplätze sind nicht überdachte bauliche Anlagen.
 - b) Carports sind offene, lediglich überdachte bauliche Anlagen zum Abstellen von Kraftfahrzeugen.
 - c) Garagen sind ganz oder teilweise umschlossene Räume zum Abstellen von Kraftfahrzeugen

Ausstellungs-, Verkaufs-, Werk- und Lagerflächen oder -räume für Kraftfahrzeuge gelten nicht als Stellplätze und Garagen im Sinne dieser Satzung.

- (2) Fahrradabstellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Fahrrädern außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen dienen.

§ 4

Größen

- (1) Garagen und Stellplätze und deren Zufahrten müssen so groß und in der Form ausgebildet sein, daß sie ihren Zweck erfüllen. Im übrigen gilt die Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (Garagenverordnung, GaVO)³.

³ GaVO vom 16.11.1995 (GVBl. I Seite 514)

- (2) Für Fahrradabstellplätze werden, soweit nicht im Einzelfall ein geringerer Flächenbedarf nachgewiesen ist, 1,2 m² je Fahrrad als Mindestgröße bestimmt.

§ 5

Zahl

- (1) Die Zahl der nach § 2 herzustellenden Garagen, Stellplätze und Abstellplätze bemißt sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Zahl der Garagen, Stellplätze und Abstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Richtwerte heranzuziehen.
- (3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemißt sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Die wechselseitige Benutzung muß auf Dauer gesichert sein.
- (4) Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Mißverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.
- (5) In den Fällen der Absätze 2 bis 4 ist die Zustimmung der Gemeinde Hainburg erforderlich.
- (6) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils ab einem Wert der ersten Dezimalstelle ab fünf auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.
- (7) Die Änderung von nicht ausgebauten Dach- und Kellergeschossen zu Nutzungseinheiten zieht gemäß § 44 Abs. 1 Pkt. 2 HBO (Mehrbedarf bei Nutzungsänderungen) einen Bedarf von PKW-Stellplätzen und Fahrradeinstellplätzen nach sich.

§ 6

Beschaffenheit und Gestaltung

- (1) Garagen und Stellplätze sind verkehrssicher anzulegen und so anzuordnen, daß sie von der öffentlichen Verkehrsfläche auf möglichst kurzem Wege und ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreicht werden können (Ausnahmen siehe Absatz 2).
- (2) Je Wohneinheit ist ein gefangener Stellplatz zulässig, sofern je Wohnung zwei Stellplätze zugeordnet werden.
- (3) Stellplätze und deren Zufahrtswege sind mit Pflaster-, Verbundsteinen oder ähnlichen luft- und wasserdurchlässigen Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechendem Unterbau herzustellen.
- (4) Eine vollflächige Versiegelung der Flächen durch Asphalt- oder Betonbeläge ist unzulässig, sofern aus wasserrechtlichen Gründen nicht anders erforderlich.
- (5) Stellplätze sind ausreichend mit geeigneten Bäumen und Sträuchern zu umpflanzen.
- (6) Für je 5 Stellplätze ist 1 standortgeeigneter Baum (Stammumfang mind. 10 cm, gemessen in 1 m Höhe) in einer unbefestigten Baumscheibe von ca. 5 qm zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Zur Sicherung der Baumscheiben sind geeignete Schutzvorrichtungen, wie z. B. Abdeckgitter, vorzusehen. Stellplätze mit mehr als 1.000 qm Flächenbefestigung sind zusätzlich durch eine raumgliedernde Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen (max. 10 Stellplätze) zu unterteilen. Böschungen zwischen Stellplatzflächen sind flächendeckend zu bepflanzen.
- (7) Die Gestaltung (Bauform, Tor und Wandoberfläche) von nebeneinander liegenden Garagen ist aufeinander abzustimmen.
- (8) Tiefgaragen sind in ihren oberflächigen Bereichen, die nicht selbst von genehmigten baulichen Anlagen, wie z. B. Terrassen, Stellplätzen, o.ä. überdeckt sind, mit einer ausreichenden Erdüberdeckung von ca. 50 cm zu versehen und entsprechend zu begrünen.
- (9) Tiefgaragen sollten unter dem Sicherheitsaspekt möglichst transparent, hell, einsehbar und übersichtlich gestaltet werden. In Tiefgaragen, die diese Bedingungen nicht erfüllen sowie in Tiefgaragen mit mehr als 50 Stellplätzen, sollte eine ausreichende Anzahl an Frauenparkplätzen in der Nähe des Eingangs/der Zufahrt und/oder des Treppenhauses – jedoch immer in gut einsehbaren Bereichen – eingerichtet werden.
- (10) Stapelgaragen für zwei oder mehr übereinander abzustellende Fahrzeuge sind nur in Garagen sowie innerhalb von Gebäuden zulässig. Besucherstellplätze dürfen nicht in Stapelparkanlagen angeordnet werden.
- (11) Vor Garagen muß ein Mindeststauraum vom 5 m nachgewiesen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann dieser Stauraum auf 3 m reduziert werden. Der Stauraum vor Garagen kann im Sinne des Absatz 2 als Stellplatz anerkannt werden.

- (12) Stellplätze für Besucher/innen vom öffentlichen Verkehrsraum gut erkennbar und für den Besucherverkehr stets zugänglich sein. Sie sind besonders zu kennzeichnen und dürfen nicht an eine einzelne Nutzung gebunden werden.
- (13) Bei Mehrfamilienwohnhäusern ab 4 WE sowie bei Anlagen gewerblicher Nutzung sind stets ein ausreichender Teil der nach Anlage I geforderten Fahrradabstellplätze von außen frei zugänglich soweit möglich ebenerdig in unmittelbarer Nähe des Eingangsbereiches vorzusehen.
- (14) Abstellplätze außerhalb baulicher Anlagen sind mit Fahrradständern auszustatten, die ein stand- und diebstahlsicheres Abstellen der Fahrräder ermöglichen.

§ 7

Standort

Garagen, Stellplätze und Abstellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Ist die Herstellung auf dem Baugrundstück ganz oder teilweise nicht möglich, so dürfen sie auch auf einem anderen Grundstück in zumutbarer Entfernung vom Baugrundstück (bis zu 300 m Fußweg) hergestellt werden, wenn dessen Nutzung zu diesem Zweck öffentlich-rechtlich durch die Eintragung einer Baulast gesichert ist.

§ 8

Ablösung

- (1) Die Herstellungspflicht für PKW kann auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages abgelöst werden, wenn die Herstellung der Garage oder des Stellplatzes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Ein Ablösungsanspruch besteht nicht.
- (2) Über den Antrag entscheidet der Gemeindevorstand der Gemeinde Hainburg.
- (3) Der im Falle einer Ablösung an die Stadt zu zahlende Geldbetrag wird pro PKW-Stellplatz wie folgt festgelegt:

- Wohngebiet	7.250,00 €
- Mischgebiet	6.100,00 €
- Gewerbe-/Industriegebiet	4.500,00 €

- (4) Die Ablösung der Stellplätze für LKW, Omnibusse und Abstellplätze für Fahrräder ist nicht zulässig.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 1 Nr. 20 HBO handelt, wer entgegen
 - § 2 Abs. 1 bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, ohne Garagen oder Stellplätze und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.
 - § 2 Abs. 2 Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an geeigneten Garagen oder Stellplätzen und Abstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)⁴ findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Gemeindevorstand der Gemeinde Hainburg.

⁴ OWiG in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3574)

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Satzung setzt anderslautende Festlegungen in Bebauungsplänen bezüglich der Anzahl von Stellplätzen außer Kraft. Darüber hinausgehende Regelungen von Bebauungsplänen zur Gestaltung von Stellplätzen bleiben unberührt.

Hainburg, den 20.10.2004

**Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Hainburg**

**Karlheinz Habermann
Erster Beigeordneter**

Diese Fassung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Veröffentlicht in der OP am 25.10.2004

Anlage zur Stellplatzsatzung (§ 2)

Stellplatzbedarf und Bedarf an Abstellplätzen für Fahrräder					
Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Pkw	hiervon für Besucher/-innen (in %)	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder	hiervon für Besucher/-innen (in %)
1	Wohngebäude				
1.1	Wohngebäude, Reihenhäuser und sonstige Gebäude mit bis zu 2 Wohnungen	1,5 Stpl. je Wohnung	--	2 je Wohnung	--
1.2	Wohngebäude und sonstige Gebäude mit mehr als 2 Wohnungen	1,5 Stpl. je Wohnung	10	2 je Wohnung	--
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen	0,5 Stpl. je Altenwohnung, davon mind. 1 behindertenger. PKW-Stpl.	20	0,5 je Altenwohnung	--
1.4	Wochenend- und Ferienwohnungen	1 Stpl. je Wohnung	--	2 je Wohnung	10
1.5	Kinder-, Jugend-, Schülerinnen- und Schülerwohn- und –freizeitheim	1 Stpl. je 10 Betten, jedoch mind. 2 Stpl.	50	1 je 3 Betten	--
1.6	Studentinnen-, Studenten-, Schwestern- und Pfleger- sowie Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmer-wohnheime	1 Stpl. je 4 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	10	1 je Bett	--
1.7	Senioren- und Behindertenwohnheime	1 Stpl. je 8 Betten, jedoch mind. 3 Stpl., davon mind. 1 behindertenger. PKW-Stpl.	50	1 je 10 Betten	--
1.8.	Asylbewerberwohnheime und – unterkünfte	1 Stpl. je 5 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	--	1 je 2 Betten	--
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen				
2.1	Büro- u. Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je angefangene 30 qm Nutzfläche	20	1 je 60 qm Nutzfläche	20
2.2	Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (z.B. Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Postfilialen, Arztpraxen)	1 Stpl. je 20 qm, jedoch mindestens 3 Stpl., davon mind. 1 behindertengerechter PKW-Stpl.	75	1 je 50 qm Nutzfläche	75
3	Verkaufsstätten (zum Begriff Verkaufsnutzfläche siehe Ziff. 11.2)				
3.1	Läden, Geschäftshäuser und Kaufhäuser	1 Stpl. je 40 qm Bruttogeschosßfläche, jedoch mind. 2 Stpl. je Laden	75	1 je 80 qm BGF	75
3.2	Einzelhandelsbetriebe, Supermärkte (bis 800 qm Verkaufsnutzfläche)	1 Stpl. je 15 qm Verkaufsnutzfläche	75	1 je 100 qm Verkaufsnutzfläche	75

Stellplatzbedarf und Bedarf an Abstellplätzen für Fahrräder

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Pkw	hiervon für Besucher/-innen (in %)	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder	hiervon für Besucher/-innen (in %)
3.3	Großflächige Handelsbetriebe, großflächige Einzelhandelsbetriebe und Einkaufszentren (ab 800 qm Verkaufsnutzfläche)	1 Stpl. je 30 qm Verkaufsnutzfläche davon mind. 1 behindertenger. PKW-Stpl	90	1 je 200 qm Verkaufsnutzfläche	75
3.4	Kioske und Imbissstände	1 Stpl. je 30 qm Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 Stpl.	90	--	--
4	Versammlungsstätten (ausser Sportstätten), Kirchen				
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze, davon mind. 1 behindertenger. PKW-Stpl.	90	1 je 20 Sitzplätze	90
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stpl. je 10 Sitzplätze	90	1 je 10 Sitzplätze	90
4.3	Kirchen und Versammlungsstätten für religiöse Zwecke	1 Stpl. je 30 Sitzplätze	90	1 je 20 Sitzplätze	90
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 15 Sitzplätze	90	1 je 25 Sitzplätze	90
5	Sportstätten				
5.1	Sportplätze ohne Besucher/-innenplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stpl. je 250 qm Sportfläche	--	1 je 250 qm Sportfläche	--
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucher/-innenplätzen	1 Stpl. je 250 qm Sportfläche, zusätzl. 1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze, davon mind. 1 behindertenger. PKW-Stpl.	--	1 je 250 qm Sportfläche, zusätzl. 1 je 5 Besucher/-innenplätze	--
5.3	Turn- und Sporthallen	1 Stpl. je 50 qm Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze, davon mind. 1 behindertenger. PKW-Stpl.	--	1 je 50 qm Hallenfl., zusätzl. 1 je 10 Besucher/innenplätze	--
5.4	Tanz-, Ballett, Fitness- und Sportschulen	1 Stpl. je 25 qm Sportfläche	--	1 je 25 qm Sportfläche	--
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 300 qm Grundstücksfläche	--	1 je 300 qm Gr.-stücksfläche	--

Stellplatzbedarf und Bedarf an Abstellplätzen für Fahrräder

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Pkw	hiervon für Besucher/-innen (in %)	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder	hiervon für Besucher/-innen (in %)
5.6	Hallen- und Saunabäder	1 Stpl. je 10 Kleiderablagen, zusätzl. 1 Stpl. je 15 Besucher/-innenplätze, davon mind. 1 behindertenger. PKW-Stpl	--	1 je 10 Kleiderablg., zusätzl. 1 je 10 Besucher/-innenplätze	--
5.7	Tennisplätze	4 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/-innenplätze	--	1 je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucher/-innenplätze	--
5.8	Minigolfplätze	6 Stpl. je Anlage	--	8 je Anlage	--
5.9	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn	--	2 je Bahn	--
5.10	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stpl. je 5 Boote	--	1 je 3 Boote	--
5.11	Vereinshäuser und -anlagen, soweit nicht unter 5.1-5.10 aufgeführt	1 Stpl. je 200 qm			
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe				
6.1	Gaststätten, Schank- und Speisewirtschaften, Cafes, Bistros u.ä.	1 Stpl. je 10 qm Nutzfläche		1 je 8 qm Nutzfläche	
6.2	Vergnügungsstätten, Diskotheken, Spielhallen, Varietes, Spielcasinos, Automatenhallen	1 Stpl. je 5 qm Nutzfläche (siehe Ziff. 11.1)		1 je 10 qm Nutzfläche	
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 1,5 Gästezimmer, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1		1 je 15 Gästezimmer, für zugehörigen Restaurationsb. Zuschlag n. Nr. 6.1	
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten		1 je 10 Betten	
7	Krankenhäuser				
7.1	Krankenhäuser, Sanatorien und Kuranstalten	1 Stpl. je 6 Betten	60	1 je 25 Betten	
7.2	Pflegeheime	1 Stpl. je 10 Betten	75	1 je 50 Betten	
8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung				
8.1	Grundschulen	1,5 Stpl. je Klasse	--	1 je 3 Schüler/-innen	
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen und Berufsfachschulen	1,5 Stpl. je Klasse, zusätzl. 1 Stpl. je 5 Schüler/-innen über 18 Jahre	--	1 je 2 Schüler/-innen	
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1,5 Stpl. je Klasse, davon mind. 1 behindertenger. PKW-Stpl	--	1 je 15 Schüler/-innen	

Stellplatzbedarf und Bedarf an Abstellplätzen für Fahrräder

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Pkw	hiervon für Besucher/-innen (in %)	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder	hiervon für Besucher/-innen (in %)
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stpl. je 3 Studierende	--	1 je 3 Studierende	
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten u. dgl.	1 Stpl. je Gruppenraum, jedoch mind. 2 Stpl.	--	1 je Gruppenraum, jedoch mind. 2.	
8.6	Jugendfreizeittreffs und dgl.	1 Stpl. je 30 qm Nutzfläche, jedoch mindestens 2 Stpl.	--	1 je 15 qm Nutzfläche	
9	Gewerbliche Anlagen				
9.1	Handwerks- u. Industriebetriebe	1 Stpl. je 60 qm Nutzfläche oder je 2 Beschäftigte	10 - 30	1 je 60 qm Nutzfläche	
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- u. Verkaufsplätze	1 Stpl. je 100 qm Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	--	1 je 100 qm Nutzfläche	
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten □	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	--	1 je 5 Wartungs- oder Reparaturstände	
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen □	10 Stpl. je Pflegeplatz	--	--	
9.5	Automatische Kfz-Waschstraße □	5 Stpl. je Waschanlage zusätzlich ein Stauraum für mind. 10 Kfz. je Waschanlage	--	-- □	
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 Stpl. je Waschplatz mindestens jedoch 5 Stellplätze	--	--	
9.7	Spedition- und Busunternehmen	1 LKW Busstellplatz je 2 LKW / Busse 1 PKW-Stellplatz je 3 Beschäftigte			
10	Verschiedenes				
10.1	Kleingartenanlagen und Kleintierzuchtanlagen	1 Stpl. je 4 Nutzungseinheiten	--	1 je 2 Nutzungseinheiten	
10.2	Friedhöfe □	1 Stpl. je 2.000 qm Grundstücksfläche jedoch mind. 10 Stpl.	--	1 je 750 qm Grundstücksfläche	
10.3	Museen, Ausstellungs- und Präsentationsräume	1 Stpl. je 200 qm Nutzfläche jedoch mindestens 2 Stellplätze	--	1 je 100 qm Nutzfläche	
11	Anwendungsbestimmungen				
11.1	Bei der Berechnung der Spielhallen-Nutzfläche bleiben Nebenräume außer Betracht (DIN 277).				
11.2	Verkaufsnutzfläche ist die Grundfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume mit Ausnahme von Fluren, Treppenträumen, Toiletten, Waschräumen und Garagen (DIN 277).				
11.3	Soweit als Bemessungsgrundlagen Nutzfläche oder Verkaufsnutzfläche angegeben wird, ist die begonnene Einheit maßgebend.				